



## Überblick zu den Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern\*

(Stand Februar 2019, auf Grundlage einer Zusammenstellung der Bund-Länder Initiative Windenergie vom Mai 2013)

\*) HINWEIS: In den Regionalplänen und vergleichbaren Planwerken können abweichende Abstände festgelegt werden. Eine Vergleichbarkeit der Angaben ist aufgrund struktureller Unterschiede in den Ländern nicht gegeben. Berlin, Bremerhaven und Sachsen und bleiben ohne Abstandsempfehlungen. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Bundesland	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier	Vorrang	Vorbehalt
<b>Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Windenergieerlass Baden-Württemberg (Mai 2012)</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	Aufgrund der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 ist nur noch die Festlegung von Vorranggebieten ohne Ausschlussgebiete möglich. Bestehende Wind-Regionalpläne wurden mit Ausnahme der Wind-Festlegungen bei den durch Staatsvertrag gebildeten Region Donau-Iller und Verband Region Rhein-Neckar zum 01.01.2013 aufgehoben. 6 von 12 Teilregionalplänen Windenergie befinden sich in Fortschreibung.
<b>Bayern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) – Bayer. Windenergie-Erlass (BayWEE, September 2016)</li> </ul>	Ja	Ja	Nein	Regionalplanerische Inhalte werden im BayLplG festgelegt (Art. 21 Abs. 2). Gemäß Landesentwicklungsprogramm (6.2.2) sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Errichtung von WEA festzulegen. Ferner können Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Ausschlussgebiete sind möglich, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Ein genereller Ausschluss von WEA außerhalb von Vorranggebieten besteht nicht. 16 von 18 Regionalplänen zur Steuerung der Windenergienutzung befinden sich derzeit in Fortschreibung oder sind bereits fortgeschrieben.
<b>Brandenburg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergie (Juni 2009)</li> <li>Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Januar 2011)</li> </ul>	Nein	Nein	Ja	Der Landesentwicklungsplan (LEP B-B) ist derzeit in der Überarbeitung. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sieht die Festlegung von Eignungsgebieten und zusätzlich von Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung vor. 2 von 5 Sachlichen Teilplänen Windenergie befinden sich derzeit in Fortschreibung.
<b>Bremen (Stadtgemeinde ohne Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzungsplan Bremen 2015</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	Das Land Bremen legt auf Landesebene keine Abstandsempfehlungen fest. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen wurden jedoch Abstandskriterien entwickelt.

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Bundesland	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier	Vorrang	Vorbehalt
<b>Hamburg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg (Bürgerchaftsdrucksache 20/9810; Dezember 2013)</li> </ul>	Nein	Nein	Ja	Der Flächennutzungsplan stellt für das Außengebiet Eignungsflächen für Windenergieanlagen dar. Über das Gebiet hinausgehende zusätzliche Abstände sind neben den Darstellungen im Text in Anlage 1.1. (S. 56f.) tabellarisch aufgeführt.
<b>Hessen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen (Mai 2010)</li> <li>Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen (November 2012)</li> <li>Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG - Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen (Februar 2017)</li> <li>Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (Juni 2018)</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Vorranggebiet mit kombinierter Ausschlusswirkung 2 von 3 Teilregionalplänen Energie sind in 2017 durch die Landesregierung genehmigt worden. Ein Teilregionalplan befindet sich noch im Aufstellungsverfahren.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (Mai 2012)</li> </ul>	Nein	Nein	Ja*	Alle 4 Teilregionalpläne befinden sich in Fortschreibung. *Eignungsgebiete mit Vorrang nach innen und Ausschluss nach außen.
<b>Niedersachsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass) (Februar 2016)</li> </ul>	Ja	Ja	Ja	In der Regionalplanung stehen unterschiedliche Steuerungsansätze zur Verfügung: Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung (Vorranggebiete mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG), Eignungsgebiete in Kombination mit Vorranggebieten, eine Kombination von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten.
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) (2018)</li> <li>Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung)</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	Die Regionalplanung legt Vorranggebiete gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergie fest. Die Abstandsempfehlung von 1.500 m als Grundsatz durch die geplante LEP-Änderung gilt für die Regional- und Flächennutzungsplanung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationszonen zu ASB bzw. allgemeinen und reinen Wohngebieten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen überarbeitet zurzeit den Landesentwicklungsplan NRW. Die weiteren Angaben in dieser Tabelle unterliegen diesem Vorbehalt.

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Bundesland	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier	Vorrang	Vorbehalt
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz (Juli 2017)</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	Die Teilfortschreibung des LEP IV sieht nur Vorrang- und im limitierten Maß auch Ausschlussgebiete vor. Alle 5 Regionalpläne müssen unter Berücksichtigung der Inhalte des LEP IV fortgeschrieben und damit der aktuellen Verordnungslage angepasst werden.
<b>Saarland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitfaden zur Windenergienutzung im Saarland (Januar 2012) mit Verweis auf Pufferabstände um Ausschlussflächen der Windpotenzialstudie (Juni 2011)</li> <li>• Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse (Juni 2013)</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	Mit der 1. Änderung des LEP Umwelt (27. September 2011) wurde die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten aufgehoben, die Vorranggebiete bleiben jedoch bestehen.
<b>Sachsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt. Bewusst keine konkreten Abstandsempfehlungen des Landes.</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zwingend (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPlG). Alle vier Regionalpläne befinden sich in Fortschreibung.
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt. Bewusst keine konkreten Abstandsempfehlungen des Landes.</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Drei von fünf Regionalen Entwicklungs- bzw. Teilplänen befinden sich in Neuaufstellung oder Fortschreibung.
<b>Schleswig-Holstein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie; gleichlautend auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne I-III, Sachthema Windenergie</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Nachdem im Januar 2015 mehrere Teilregionalpläne gerichtlich aufgehoben wurden, setzte die Landesplanungsbehörde die windenergiespezifischen Vorgaben im LEP 2010 außer Kraft und leitete die Verfahren zur Fortschreibung des LEP und zur Neuaufstellung der Regionalpläne ein. Bis zum Inkrafttreten der neuen Pläne gilt ein temporäres Ausbaumoratorium für WEA gemäß § 18a Landesplanungsgesetz. Zukünftig sollen Vorranggebiete mit kombinierter Ausschlusswirkung zum Einsatz kommen.
<b>Thüringen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass zur Planung von Vorranggebieten »Windenergie«, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Juni 2016)</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Infolge der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen wurde die Änderung der Regionalpläne erforderlich und eingeleitet. Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Alle vier (Teil-)Regionalpläne befinden sich in der Fortschreibung.

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Siedlungsgebiete							
Kriterienbereich (Abstände)	Allgemeine und reine Wohngebiete	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	Kur und Klinikgebiete	Campingplätze	Gewerbe und Industriegebiete	Schwerpunkträume für Tourismus, Freizeit/ Erholung	Kultur, Naturdenkmale und geschützte Ensembles
Bundesland	Siedlung (Abstände)						
<b>Baden-Württemberg</b>	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Bayern</b>	10 H-Regelung <sup>1</sup>	10 H-Regelung <sup>1</sup> im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	-	-	-	-	Einzelfall
<b>Brandenburg</b>	Empfehlung: 1.000 m	Empfehlung: 1.000 m, geringere Abstände möglich	-	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	420 m (WA) / 620 m (WR) <sup>2</sup> ; i.d.R. 450 m wg. optisch bedrängender Wirkung	250 m, aber i.d.R. 450 m wg. optisch bedrängender Wirkung	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Hamburg</b>	500 m	300 m	-	-	-	-	-
<b>Hessen</b>	1.000 m	1.000 m, im Einzelfall weniger	1.000 m, im Einzelfall mehr	-	1.000 m, im Einzelfall weniger	-	Grundfläche, im Umfeld Einzelfall
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	1.000 m	800 m	1.000 m Gesundheitsgebiet	-	-	1.000 m	Empfehlung 1.000 m
<b>Niedersachsen</b>	2 H = 400 m für harte Tabuzone	2 H = 400 m für harte Tabuzone	-	2 H = 400 m für harte Tabuzone	-	-	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Einzelfall, Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm	Einzelfall, Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm	Einzelfall, Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm	Einzelfall	Einzelfall, Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm	Einzelfall	Einzelfall
<b>Rheinland-Pfalz</b>	1.000 m, WEA > 200 m Gesamthöhe: 1100 m, Repowering-Einzelfall Unterschreitung um 10%	500 m	800 m	-	-	min. 800 m, max. 6.000 m	Einzelfall
<b>Saarland</b>	Einzelfall, je nach Anlagentyp	Einzelfall	-	-	20 m, in der Praxis ohne Bedeutung	-	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	1.000 m	Einzelfall	1.200 bis 5.000 m	mind. 1.000 m, 10 x Gesamthöhe	500 m	1.000 m, Einzelfall	1.000 m, Einzelfall

<sup>1</sup> Der Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe (Höhe = Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) gilt für Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB. Ein abweichender Abstand ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich oder wenn die Anlage ein (sonstiges privilegiertes) Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, also z.B. der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

<sup>2</sup> Definition: WA = allgemeine Wohngebiete, WR = reine Wohngebiete

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Siedlungsgebiete							
Kriterienbereich (Abstände)	Allgemeine und reine Wohngebiete	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	Kur und Klinikgebiete	Campingplätze	Gewerbe und Industriegebiete	Schwerpunkträume für Tourismus, Freizeit/ Erholung	Kultur, Naturdenkmale und geschützte Ensembles
Bundesland	Siedlung (Abstände)						
<b>Schleswig-Holstein</b>	800 m	400 m	-	800 m	500 m	-	Einzelfall
<b>Thüringen</b>	WEA < 150 m: Abstand 750 m, WEA > 150 m: Abstand 1.000 m	600 m	-	-	-	-	Rennsteig Einzelfall
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>400 bis 1100 m, Bayern: 10 H-Regelung, Einzelfall</b>	<b>300 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>800 bis 5.000 m</b>	<b>400 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>20 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>400 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>300 bis 5.000 m, Einzelfall</b>

Natur- und Landschaftsschutz							
Kriterienbereich (Abstände)	Freiraum mit bes. Schutzanspruch/ Freiraumverbund/ Vorrang Natur und Landschaft	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	Naturpark	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	geschützter Wald (Schutzwald, Erholungswald)	Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen, markante Sichtachsen
Bundesland	Landschaft (Abstände)						
<b>Baden-Württemberg</b>	-	200 m	200 m	-	-	(Bann- und Schonwälder 200 m)	-
<b>Bayern</b>	max. 1.000 m, Einzelfall	max. 1.000 m, Einzelfall	max. 1.000 m, Einzelfall	-	-	-	-
<b>Brandenburg</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Hamburg</b>	-	300 m	-	-	-	200 m	-
<b>Hessen</b>	Einzelfall	Grundfläche	Grundfläche	-	-	gesetzlich geschützter Schutz- und Bannwald	-
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	500 m	Empfehlung 500 m	1.000 m	500 m	-	-	1.000 m Landschaftsbildpotenzial
<b>Niedersachsen</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	-	Einzelfall, europäische Arten i.d.R. 300 m	Einzelfall, europäische Arten i.d.R. 300 m	-	Einzelfall	-	Einzelfall

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Natur- und Landschaftsschutz							
Kriterienbereich (Abstände)	Freiraum mit bes. Schutzanspruch/ Freiraumverbund/ Vorrang Natur und Landschaft	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	Naturpark	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	geschützter Wald (Schutzwald, Erholungswald)	Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen, markante Sichtachsen
Bundesland	Landschaft (Abstände)						
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Saarland</b>	-	200 m	-	-	-	-	> 30° Neigung, flächenhaft
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Einzelfall	200 bis 1.000 m, Einzelfall	1.000 m, Einzelfall	-	500 bis 1.000 m	200 m	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	Einzelfall, charakteristische Landschaftsräume	300 m + Rotorradius	300 m + Rotorradius	-	-	kleiner 0,2 ha: 100 m + Rotorradius	Einzelfall, charakteristische Landschaftsräume
<b>Thüringen</b>	-	300 m	600 m	-	-	Empfehlung: 300 m zu Naturwaldparzellen, 100 m zu Naturwaldreservaten und Erholungswald	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>500 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>200 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>200 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>500 m, Einzelfall</b>	<b>500 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>100 bis 400 m</b>	<b>1.000 m, Einzelfall</b>

Natur- und Landschaftsschutz								
Kriterienbereich (Abstände)	SPA-Gebiete (Richtlinie 79/409 EWG)	FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43EWG)	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	gesetzlich geschützte Biotope	Überwinterungs- und Rastgebiete störungssensibler Zugvögel, Vogelzugkorridore	Brutgebiete störungssensibler Großvogelarten, Vogelzugkorridore	Brutgebiete gefährdeter und störungssensibler Vogelarten	Lebensraum von Fledermäusen
Bundesland	Landschaft (Abstände)				Fauna und Flora (Abstände)			
<b>Baden-Württemberg</b>	700 m	-	200 m um Kernzone	Einzelfall	700 m	artabhängig, Empfehlung nach LAG VSW	artabhängig, nach LAG VSW	-
<b>Bayern</b>	Abstand 10 H-Regelung, min. 1.200 m	-	um Kernzonen im Einzelfall, max. 1.000 m	Einzelfall, max. 1.000 m	-	Einzelfall, pot. Konfliktraum (Prüfbereich) artabhängig, 500 m bis 3.000 m	Einzelfall, pot. Konfliktraum (Prüfbereich) artabhängig, 500 bis 3.000 m	Einzelfall, pot. Konfliktraum (Prüfbereich) bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten 1.000 m um bekannte Wochenstuben
<b>Brandenburg</b>	-	-	-	-	artabhängig, 1.000 bis 5.000 m (Restriktionskriterium)	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m (Restriktionskriterium)	artabhängig, 500 bis 3.000 m (Restriktionskriterium)	1.000 m um Wochenstuben (Restriktionskriterium)

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Natur- und Landschaftsschutz								
Kriterienbereich (Abstände)	SPA-Gebiete (Richtlinie 79/409 EWG)	FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43EWG)	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	gesetzlich geschützte Biotope	Überwinterungs- und Rastgebiete störungssensibler Zugvögel, Vogelzugkorridore	Brutgebiete störungssensibler Großvogelarten, Vogelzugkorridore	Brutgebiete gefährdeter und störungssensibler Vogelarten	Lebensraum von Fledermäusen
Bundesland	Landschaft (Abstände)			Fauna und Flora (Abstände)				
<b>Bremen (Stadt)</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Hamburg</b>	300 m	200 m	-	-	Avifaunistisch wertvolle Gebiete (nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze): + 500 m Abstand zur Elbe		-	-
<b>Hessen</b>	Einzelfall	Einzelfall	Kern-/ehemalige Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön	-	Einzelfall	artabhängig, Empfehlung nach LAG VSW	Einzelfall	Wochenstuben- und Winterquartiere sind freizuhalten; Mopsfledermaus und Große Bartfledermaus: 1.000 m, im Einzelfall geringer
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	500 m	500 m	500 m	200 m > 5 ha	500 m	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	-
<b>Niedersachsen</b>	-	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	-	-	-	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Einzelfall, i.d.R. 300 m	Einzelfall, i.d.R. 300 m	-	Einzelfall, bei europäischen Arten i.d.R. 300 m	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall, i.d.R. 300 m
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-	-	-	-	Einzelfall	artabhängig (Einzelfall), 500 bis 3.000 m (Abstand zu Fortpflanzungsstätten)	artabhängig (Einzelfall), 500 bis 3.000 m (Abstand zu Fortpflanzungsstätten)	artabhängig (Einzelfall)
<b>Saarland</b>	Schutzbereich, Einzelfall	200 m, Einzelfall	-	-	1.000 bis 3.000 m, 10 x Anlagenhöhe	Einzelfall	500 bis 3.000 m	Einzelfall
<b>Sachsen-Anhalt</b>	1.000 m, Einzelfall	1.000 m, Einzelfall	1.000 m	200 – 500 m, Einzelfall	-	1.000 m	-	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	300 m + Rotorradius	300 m + Rotorradius	-	Einzelfall	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	Zugkorridore kein Abstand, sonst artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	Wintermassequartiere 3.000 m
<b>Thüringen</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>300 bis 1.200 m, 10-fache Anlagenhöhe, Einzelfall</b>	<b>200 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>500 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>200 bis 500 m, Einzelfall</b>	<b>200 bis 5.000 m, 10 fache Anlagenhöhe, Einzelfall</b>	<b>200 m bis 3.000 m, Einzelfall</b>	<b>100 m bis 3.000 m, Einzelfall</b>	<b>300 m bis 3.000 m, Einzelfall</b>

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Natur- und Landschaftsschutz							
Kriterienbereich (Abstände)	Ufer und Deiche an Gewässern und Meeresküsten	stehende Gewässer größer 1 ha	Gewässer 1. Ordnung (Wasserschutzgebiete)	Gewässer 2. Ordnung (Wasserschutzgebiete)	Heilquellenschutzgebiet, Trinkwasserschutzgebiet	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzdeiche	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)
Bundesland	Wasserlandschaft (Abstände)						
<b>Baden-Württemberg</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Bayern</b>	-	-	-	-	Verboten (siehe LfU-Merkblatt Nr. 1.2/8), Befreiung für Einzelprojekte in Randzonen je nach Einzelfall möglich	-	-
<b>Brandenburg</b>	-	-	mit Zuleitlinienfunktion: 1.000 m zur Grenze des Hochwasserbereiches des jeweiligen Gewässers (Restriktionskriterium)	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Hamburg</b>	-	50 m	50 m	-	-	-	500 m
<b>Hessen</b>	-	-	Wasserstraßen 100 m	-	-	-	-
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	-	-	-	-	Schutzbereich	Schutzbereich	-
<b>Niedersachsen</b>	-	50 m	50 m	-	-	50 m	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	-	50 m, Einzelfall	50 m, Einzelfall	-	Einzelfall	im Einzelfall als Ausnahme, beidseitig 4 m vom Deichfuß	-
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Saarland</b>	-	-	-	-	-	-	Einzelfall
<b>Sachsen-Anhalt</b>	-	500 m, Einzelfall	500 m, Einzelfall	-	Einzelfall	50 bis 300 m	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	Küstenschutzdeich 100 m	50 m	50 m + Rotorradius	50 m + Rotorradius	-	-	300 m + Rotorradius
<b>Thüringen</b>	10 m	-	100 m	50 m	-	-	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>300 bis 500 m</b>	<b>50 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>50 bis 1.000 m, Einzelfall</b>	<b>50 m, Einzelfall</b>	<b>Einzelfall</b>	<b>50 bis 300 m, Einzelfall</b>	<b>300 bis 500 m, Einzelfall</b>



Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Sonstige Abstände aus Fachplanungen						
Kriterienbereich (Abstände)	Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche, Sonderflächen des Bundes	Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Tieffluggebiete (Bauschutzbereiche)	Abstände zwischen Eignungsgebieten Windnutzung	Messstation Erdbebenüberwachung	(Wetter-) Radarstandorte	Messfeld DWD
Bundesland	Sonstige Abstände aus Fachplanungen (Abstände)					
<b>Baden-Württemberg</b>	Einzelfall	Einzelfall	-	5 km um das Black Forrest Observatory (BFO)	Einzelfall, Höhenbeschränkungen, Abstand abhängig von Anlagengröße	-
<b>Bayern</b>	-	Einzelfall in Abstimmung mit Luftfahrtbehörde	-	GERES-Array: 15 km, Gräfenberg-Array: 5 km, EDB-Breitbandstationen: 3 km, < 5 km Einzelfall, EDB sonstige Stationen: 1 km, < 2 km Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Brandenburg</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	Einzelfall	2.000 m zu Bremen Airport	-	-	-	-
<b>Hamburg</b>	-	-	-	-	> 1.000 m, Einzelfall	-
<b>Hessen</b>	-	-	-	Empfehlung: 6 km, Einzelfall	-	-
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Schutzbereich	Schutzbereich	2.500 m	-	-	-
<b>Niedersachsen</b>	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	-	-	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Schutzbereich, siehe Windenergie-Erlass Ka 8.2.8	Schutzbereich, siehe Windenergie-Erlass Ka. 8.2.6	-	bis zu 10 km, abhängig von der jeweiligen Anlage	Einzelfall	-
<b>Rheinland-Pfalz</b>	äußere Schutzbereichszone	-	-	-	-	-
<b>Saarland</b>	-	500 m (im Bereich von Einflugschneisen größer)	-	-	-	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	äußere Schutzbereichszone	Bauschutzbereich	5.000 m	-	-	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	Einzelfall	Einzelfall	-	-	5.000 m	-
<b>Thüringen</b>	-	-	-	10 km zum Geodynamischen Observatorium Moxa	-	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>äußere Schutzbereichszone, Einzelfall</b>	<b>500 m bis 2.000 m, gesetzlicher Abstand, Einzelfall</b>	<b>2.500 bis 5.000 m</b>	<b>1 bis 15 km, Einzelfall</b>	<b>1.000 bis 5.000 m, Einzelfall</b>	<b>5 bis 8-facher Rotordurchmesser, Einzelfall</b>

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Sonstige Abstände & weitere Anforderungen							
Kriterienbereich (Abstände)	Rohstoff-sicherung	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Bahnlinien	Freileitungen	Mindest-flächengröße	Höhenbeschränkung	Windhöffigkeit
Bundesland	Sonstige Abstände aus Fachplanungen (Abstände)				Weitere Anforderungen		
<b>Baden-Württemberg</b>	-	100 m, 40 m, 40 m, 30 m	50 bis 500 m	im Einzelfall bis zu 3 Rotordurchmesser	-	Einzelfall	durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit: 5,3 m/s - 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund
<b>Bayern</b>	-	Bauverbotszone (40 m zu Autobahnen, 20 m zu Bundesstraßen, 20 m zu Staatsstraßen, 15 m zu Kreisstraßen) und grundsätzlich auch Baubeschränkungszone (100 m zu Autobahnen, 40 m zu Bundesstraßen, 40 m zu Staatsstraßen, 30 m zu Kreisstraßen) nach FStrG und BayStrWG sind freizuhalten	-	-	-	-	-
<b>Brandenburg</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	-	40 m + Einzelfallprüfung z.B. wg. Eisabfall	-	Einzelfall	-	Einzelfall (z.B. um Kriterium optische Bedrängung einzuhalten)	-
<b>Hamburg</b>	-	100 m + Einzelfall	50 m + Einzelfall	100 m + Einzelfall	-	-	-
<b>Hessen</b>	-	150 m, 100 m, 100 m, 100 m	Fernverkehr: 150 m, sonst 100 m	100 m	Errichtung von mind. 3 WEA	Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe sollen unterbleiben	durchschnittliche Windgeschwindigkeit 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund, bei Repowering 5,5 m/s in 140 m Höhe
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	-	-	-	-	35 ha	-	-
<b>Niedersachsen</b>	-	FStrG (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen, 20 m zu Landes- und Kreisstraßen), NStrG	1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), Einzelfall	Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3-facher Rotordurchmesser; Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen einfacher Rotordurchmesser	-	-	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Einzelfall	FStrG (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen), StrWG NRW, ab Rotorspitze	-	Schutzstreifen + einfacher Rotordurchmesser, Einzelfall (Windenergie-Erlass Kap. 8.2.10)	-	Einzelfall	-
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-	-	-	3-facher Rotordurchmesser	-	-	-
<b>Saarland</b>	-	100 m, 100 m, 100 m, 50 m	100 m	100 m	-	-	-

## Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Sonstige Abstände & weitere Anforderungen							
Kriterienbereich (Abstände)	Rohstoff-sicherung	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Bahnlinien	Freileitungen	Mindest-flächengröße	Höhenbeschränkung	Windhöffigkeit
<b>Sachsen-Anhalt</b>	300 m	200 bis 300 m	200 m	200 bis 400 m	-	-	Einzelfall
<b>Schleswig-Holstein</b>	-	FStrG (100 m zu Bundesautobahnen, 40 m zu Bundesstraßen), StrVG SH, ab Rotorspitze	150 m	100 m	20 ha	Einzelfall bei Richt-funkstrecken oder Denkmalschutz	-
<b>Thüringen</b>	-	FStrG (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen), ThürStrG (20 m zu Landes- und Kreisstraßen)	40 m	100 m	-	-	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>50 bis 300 m, Einzelfall</b>	<b>30 bis 300 m</b>	<b>50 bis 500 m</b>	<b>100 bis 400 m, 1 bis 3-facher Rotordurchmesser</b>	<b>10 bis 35 ha</b>	<b>200 m, Einzelfall</b>	<b>Einzelfall</b>

### Weiterführende Informationen:

- FA Wind: [Windenergierelevante Informationen aus den Bundesländern](#)
- FA Wind (2017): [Windenergienutzung und Gebietsschutz](#)